

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (KBS)
der Gemeinde Halblech**

vom 12.09.2023

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS2024-1-I)
erlässt die Gemeinde Halblech folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages der Gemeinde Halblech vom
16.10.2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

	in der Zeit vom 01.05. – 30.09. jedes Kalender- jahres	in der Zeit vom 01.10. – 30.04. jedes Kalender- jahres
	Euro	Euro
1. für Personen ab dem 18. Lebensjahr	1,40 €	1,25 €
2. für Personen ab dem 7. bis zum vollendeten 17 Lebensjahr	0,90 €	0,85 €
3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.		

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Gäste von Kuranstalten und Berghütten werden nach § 7 Abs. 5 gemeldet. Für diese Gäste entfällt die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, daher beträgt der Beitrag pro Aufenthaltstag:

	In der Zeit vom 01.05. – 30.09. jedes Kalender- jahres	In der Zeit vom 01.10. – 30.04. jedes Kalender- jahres
	Euro	Euro
1. für Personen ab dem 18. Lebensjahr	0,95 €	0,80 €
2. für Personen ab dem 7. bis zum vollendeten 17 Lebensjahr	0,45 €	0,40 €
3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.		

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Gäste der Klinik Buching beträgt der Kurbeitrag 0,75 €
Die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs entfällt.

§ 4 Abs. 6 wird ergänzt:

Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 7 Abs. 5 an den Inhaber der Kuranstalt oder Berghütte entrichten oder die nach § 7 Abs. 1 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 8 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

	bei einer jährlichen Aufenthaltsdauer von 30 Tagen	bei einer jährlichen Aufenthaltsdauer von 50 Tagen
	Euro	Euro
1. für Personen ab dem 18. Lebensjahr	40,00 €	66,00 €
2. für Personen ab dem 7. bis zum vollendeten 17 Lebensjahr	27,00 €	44,00 €
3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.		
4. Die Ermäßigung bzw. Befreiung vom Kurbeitrag gemäß § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.		

§ 9 Abs. 1 und 2 entfallen.

Der § 9 erhält folgende Fassung

Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrages verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrages verwendet werden.

§ 2

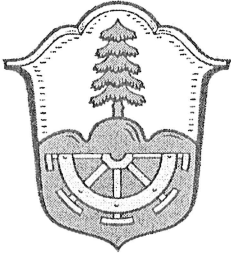
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Halblech, den 10.10.2023
Gemeinde Halblech




Johann Gschwill
Erster Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Halblech

Der Gemeinderat Halblech hat in seiner Sitzung vom 12.09.2023 die Änderung der Kurbeitrags-
satzung der Gemeinde Halblech zum 01.01.2024 beschlossen.

Die neue Kurbeitragssatzung liegt in der Gemeindeverwaltung Halblech (Rathaus Dorfstraße 18,
Zimmer EG 02) zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Halblech, den 10.10.2023


Johann Gschwill
Erster Bürgermeister

